

# Stadt Heidelberg

Antrag Nr.:

**0097/2022/AN**

Antragsteller: CDU

Anfragedatum: 28.09.2022

Federführung:

Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Gestaltungssatzung Handschuhsheim  
vom 23. Januar 2003**

## Antrag

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Beratungsergebnis:	Handzeichen:
Gemeinderat	13.10.2022	Ö		
Bezirksbeirat Handschuhsheim	02.02.2023	Ö		
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	28.02.2023	Ö		
Gemeinderat	23.03.2023	Ö		

---

Antrag Nr.:

**0097/2022/AN**

00341336.doc

...

**Der Antrag befindet sich auf der Seite 3.1**

## Antrag Nr.: 0097/2022/AN

Briefkopf des Antragstellers:



CDU-Gemeinderatsfraktion, Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Eckart Würzner  
Rathaus, Marktplatz 10  
69117 Heidelberg

Dr. Jan Gradel, Vorsitzender  
Werner Pfisterer, 1. stv. Vors.  
Prof. apl. Dr. Nicole Marmé, stv. Vors. ,  
Alexander Föhr  
Martin Ehrbar  
Matthias Kutsch  
Otto Wickenhäuser

Heidelberg, 27.09.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die nächste Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2022 stellen die Unterzeichner gemäß § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen:

### **Änderung der Gestaltungssatzung Handschuhsheim vom 23. Januar 2003**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gestaltungssatzung Handschuhsheim vom 23. Januar 2003 wie folgt zu ändern:

In § 12 der Satzung wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Sonnenkollektoren, Solarzellen, Photovoltaikanlagen, Solarthermieranlagen und Photothermieranlagen sind gestattet, wenn diese Anlagen in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach installiert werden.“ § 12 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

#### **Begründung:**

§ 12 Satz 2 der Satzung in seiner aktuellen Fassung macht es vielen Eigentümern durch seine hohe Abstandsvorgabe von einem Meter unmöglich, eine Solaranlage wirtschaftlich zu betreiben. Gleiches gilt für die Vorgabe von § 12 Satz 1 der Satzung, der die Bezugnahme zu Fassadenfenstern vorschreibt.

In der heutigen Zeit, in der Gas- und Energiekosten drastisch steigen, muss Eigentümern auch im Geltungsbereich der Satzung ermöglicht werden, sich wirtschaftlich selbst mit Strom und Warmwasser versorgen zu können. Zudem ist es vielen Eigentümern ein Anliegen, durch eine Solaranlage selbst zum Klimaschutz vor Ort beizutragen. Die Aufnahme von Solarthermieanlagen und Photothermieanlagen in § 12 Satz 1 der Satzung soll den Wortlaut präzisieren und ausdrücklich auch solche Anlagen zulassen. Eine Beeinträchtigung des von der Satzung verfolgten Zwecks ergibt sich nicht, jedenfalls überwiegt in der Abwägung der hier dargestellte Zweck der wirtschaftlichen eigenständigen Versorgung und des Klimaschutzes vor Ort.

**gezeichnet CDU - Fraktion**